

HRRS-Nummer: HRRS 2023 Nr. 1037

Bearbeiter: Sina Aaron Moslehi/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2023 Nr. 1037, Rn. X

## BGH 6 StR 254/23 - Beschluss vom 11. Juli 2023 (LG Rostock)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

### § 349 Abs. 2 StPO

#### Entscheidungstenor

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Rostock vom 13. Dezember 2022 im Einziehungsausspruch dahin geändert, dass der Einziehungsbetrag auf 285.815,43 Euro herabgesetzt wird und der Angeklagte hierfür als Gesamtschuldner haftet.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

#### Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten unter Freisprechung im Übrigen wegen schweren Bandendiebstahls in acht Fällen 1  
und versuchten schweren Bandendiebstahls in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs  
Monaten verurteilt sowie eine Einziehungsentscheidung getroffen. Die auf die Rügen der Verletzung formellen und  
materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten hat mit der Sachrüge den aus der Beschlussformel ersichtlichen  
Erfolg (§ 349 Abs. 4 StPO); im Übrigen ist sie unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO.

1. Schuld- und Strafausspruch halten rechtlicher Überprüfung stand. 2

Insbesondere wäre ein Härteausgleich wegen der Vollstreckung der an sich einbeziehungsfähigen Geldstrafe aus einem 3  
Strafbefehl des Amtsgerichts Soltau vom 23. Juni 2021 auch dann nicht geboten gewesen, wenn diese - was in den  
Urteilsgründen nicht mitgeteilt wird - im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt worden ist (vgl. zum Härteausgleich in  
diesen Fällen BGH, Beschlüsse vom 2. März 2022 - 2 StR 455/21; vom 26. Januar 2023 - 6 StR 503/22). Denn der  
Angeklagte hat durch die Nichteinbeziehung keinen ausgleichspflichtigen Nachteil erlitten. Die aufgrund der Zäsurwirkung  
des Strafbefehls im Falle der Einbeziehung erforderliche Bildung von zwei Gesamtfreiheitsstrafen wäre für den  
Angeklagten nachteilig gewesen.

Der Angeklagte hat nur eine der hier zur Verurteilung gelangten zehn Taten vor Erlass des Strafbefehls begangen, so 4  
dass eine erste Gesamtstrafe aus der für diese Tat verhängten Strafe von einem Jahr und der Geldstrafe sowie eine  
zweite Gesamtstrafe aus den verbleibenden neun Strafen zu bilden gewesen wäre. Der Senat schließt aus, dass die  
Strafkammer aus diesen Strafen eine niedrigere als die für sämtliche Taten verhängte Gesamtstrafe gebildet hätte.

2. Der Einziehungsausspruch bedarf entsprechend § 354 Abs. 1 StPO teilweise der Änderung. 5

Zwar lassen sich die der Entscheidung über die Einziehung zugrundeliegenden Beträge noch hinreichend dem 6  
Zusammenhang der Urteilsgründe entnehmen, der Gesamtbetrag von 285.845,43 Euro ist aber wegen eines  
Additionsfehlers um 30 Euro zu reduzieren. Zudem hat der Senat aus den Gründen der Antragsschrift des  
Generalbundesanwalts die gesamtschuldnerische Haftung auf den vollen Einziehungsbetrag erstreckt.